

Impfkonzept des Freistaats Thüringen für die Impfung gegen die Neue Influenza A/H1N1

Präambel

Das Risiko einer Infektion mit der Neuen Influenza A/H1N1 hält unvermindert an. Wenn auch bisher vorwiegend leichte Verläufe zu verzeichnen sind, so ist doch die Gefahr erheblich, dass es mit der zunehmenden Durchseuchung der Bevölkerung, dem gleichzeitigen Auftreten von saisonaler und Neuer Influenza und der damit erhöhten Wahrscheinlichkeit von Doppelinfektionen zu genetischen Veränderungen des Virus A/H1N1 kommen kann, die dessen krankmachende Wirkung in nicht vorhersehbarer Weise verändern. Deshalb sind alle Maßnahmen des Risikomanagements, wie sie in den Influenza-Pandemieplänen des Bundes, der Länder, Kommunen, Betriebe und Einrichtungen empfohlen werden, konsequent fortzusetzen.

Zu den wichtigsten Maßnahmen der Vorsorge gehört die Schutzimpfung gegen die Neue Influenza A/H1N1. Die Bundesländer haben bereits 50 Mio. Impfdosen bei der Herstellerfirma GlaxoSmithKline Biologicals – GSK in Dresden bestellt. Thüringen kauft davon 2,83 %, d. h. ca. 1,4 Mio. Dosen.

Das nachfolgende Impfkonzept für die Thüringer Bevölkerung basiert auf der Verordnung über die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schutzimpfungen gegen die neue Influenza A/H1N1 (Influenzaschutzimpfung-GKV-Leistungspflichtverordnung – ISchGKVLV) vom 19. August 2009.

Die Indikationsstellung für eine Impfung orientiert sich an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur Impfung gegen die Neue Influenza A/H1N1 sowie am individuellen Risikoprofil des Patienten und folgt den aktuellen Erkenntnissen. Der impfende Arzt klärt auf und dokumentiert. Die entsprechenden Vorgaben der Impfstoffzulassung sind unbedingt zu beachten. Es besteht keine Impfpflicht.

1. Impfung und Impfstoff

Die Empfehlungen der STIKO

Grundsätzlich können alle Bevölkerungsgruppen von einer Impfung gegen die neue, pandemische Influenza A/H1N1 profitieren. Jeder Bürger sollte im Rahmen der Zulassung der Impfstoffe die Möglichkeit einer Impfung gegen die Neue Influenza A/H1N1 haben.

Es werden die folgenden 7 Indikationsgruppen unterschieden:

1. Beschäftigte in Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege mit Kontakt zu Patienten oder infektiösem Material,
2. Personen ab einem Alter von 6 Monaten mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens, wie zum Beispiel: chronische Krankheiten der Atmungsorgane, chronische Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenkrankheiten, Malignome, Diabetes und andere Stoffwechselkrankheiten, neurologische und neuromuskuläre Grundkrankheiten, angeborene oder erworbene Immundefekte mit T- oder B-zellulärer Restfunktion, HIV-Infektion,
3. Schwangere (vorzugsweise ab dem 2. Trimenon) und Wöchnerinnen,
4. Haushaltskontaktpersonen, die eine mögliche Infektionsquelle für ungeimpfte Risikopersonen (s. 2. und 3. und Säuglinge unter 6 Monaten) sein können,
5. alle übrigen Personen ab dem Alter von 6 Monaten bis 24 Jahren,
6. alle übrigen Personen im Alter von 25 bis 59 Jahren,
7. alle übrigen Personen ab 60 Jahre.

In Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Impfstoffe sollte vorrangig eine Impfung der Indikationsgruppen 1, 2 und 3 erfolgen.

Bereits bei der gegenwärtigen Datenlage wird von der STIKO für die Indikationsgruppen 1, 2 und 3 eine Impfung empfohlen. Sollten neue, international gewonnene Erkenntnisse zur Epidemiologie oder den Impfstoffen dies erfordern, wird die STIKO sofort, spätestens jedoch 4 Wochen nach dem ersten Einsatz des Impfstoffes zum weiteren Impfvorgehen bei den Indikationsgruppen 4-7 erneut Stellung nehmen.

Die STIKO weist darauf hin, dass die Impfung im Zweifelsfall nach individueller Nutzen-Risiko-Abwägung vorgenommen werden soll. Das gilt insbesondere für chronisch Kranke, Kinder und Schwangere. Die STIKO ist sich der komplexen Problematik der Impfung in der Schwangerschaft bewusst, daher sollten Schwangere bis zum Vorliegen weiterer Daten mit einem nicht-adjuvantierten Spalt-Impfstoff geimpft werden. Schwangere mit besonderen Risiken (z. B. chronische Grundkrankheit oder berufliche Exposition) können aufgrund einer individuellen Beratung oder, falls sich die epidemiologische Lage verschärft, mit einem adjuvantierten Impfstoff geimpft werden, wenn kein anderer Impfstoff verfügbar ist.

Dosierungsempfehlungen

In einer Stellungnahme des Paul-Ehrlich-Institutes und des Robert Koch-Institutes vom 30. September 2009 wird aktuell zu Anzahl und Dosierung der Impfungen Folgendes ausgesagt:

Auf Grundlage der fachlichen Bewertung des Paul-Ehrlich-Institutes wird folgendes Vorgehen bei den Impfungen empfohlen:

- Kinder von 6 Monaten bis 9 Jahren: Zweimalige Impfung mit 0,25 ml Impfstoff (halbe Erwachsenendosis) im Abstand von mindestens 3 Wochen.
- Erwachsene über 60 Jahre: Zweimalige Impfung mit 0,5 ml Impfstoff im Abstand von mindestens 3 Wochen.
- Kinder und Jugendliche von 10 bis 17 Jahren und Erwachsene von 18 bis 60 Jahren:

Diese Personen sollten zunächst einmal geimpft werden. In der zweiten Novemberwoche (46. KW) werden weitere klinische Daten erwartet, die endgültig klären sollen, ob für diese Altersgruppen eine zweite Impfung erforderlich ist. Da die Gabe der Zweitimpfung bis zu 6 Monaten nach der ersten Impfung möglich ist, ist es sachgerecht, diese Ergebnisse abzuwarten.

Sollte sich durch weitere klinische Daten zeigen, dass sich eine zweifache Impfung auch für die Altersgruppe der 10- bis 60-Jährigen empfiehlt, kann diese nachgeholt werden.

Der Impfstoff

Bei dem vertraglich gebundenen Impfstoff handelt es sich um den von der Firma GSK produzierten Impfstoff PANDEMRIX®, der aus zwei Impfstoffkomponenten besteht. Entsprechend dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind die Impfstoffkomponenten (Antigen, Adjuvans) gekühlt und lichtgeschützt bei 2 bis 8 °C zu lagern. Das Adjuvans ist mittels 5-ml-Spritze dem Antigen zuzugeben. Die Mischung ist nach derzeitiger Kenntnislage bis zu 24 Stunden lichtgeschützt lagerfähig. Die Vorgaben der Impfstoffzulassung sind unbedingt zu beachten. Den impfenden Ärzten gehen diesbezüglich Anwendungsposter zu.

Für Haftungsfragen (z. B. bei Verlust, Beschädigung, fehlerhaftem Umgang mit dem Impfstoff) gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend (Verursacherprinzip). Festgestellte Qualitätsmängel des Impfstoffs sind dem

Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (TLLV)

unter Tel.: 0361/37 743 240 od. 201; Fax: 0361/37 743 024

unverzüglich zu melden. Bei Verdacht auf unerwünschte Arzneimittelwirkungen sind die üblichen Meldewege einzuhalten.

Verteilung des Impfstoffs

Für Thüringen ist festgelegt, dass als verantwortliche Stelle für die Anlieferung und die Verteilung des Impfstoffs das TLLV fungiert. Das TLLV stellt den fachgerechten Transport von Dresden und die Verteilung in Thüringen sicher. Das TLLV besitzt eine Großhandelserlaubnis und kann daneben auch als beauftragte Stelle des Landes für Vorräte Impfstoff an den Großhandel, die Krankenhäuser oder die Gesundheitsämter (GÄ) direkt, aber ohne Umkonfektionierung aus den zugelassenen Packungen à 500 Dosen, abgeben.

Das Land bedient sich ferner zweier vertraglich gebundener pharmazeutischer Großhändler zur Verteilung und Lagerung des Impfstoffs. Diese beliefern die öffentlichen Thüringer Apotheken (nicht die Krankenhausapotheken), von denen die beteiligten niedergelassenen Ärzte den Impfstoff beziehen können.

Tritt das TLLV als Großhändler auf und soll der Impfstoff in die regulären Vertriebswege weitergegeben werden, dann ist eine Rückgabe von im Gesundheitsamt befindlichem Impfstoff an das TLLV aus arzneimittelrechtlichen Gründen nicht möglich. Wird das TLLV jedoch als beauftragte Stelle des Landes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) tätig, kann zwischen TLLV und den GÄ umverteilt werden. Durch Tätigkeiten von vorhandenen Mitarbeitern des TLLV entstehen keine zusätzlichen Kosten zu Lasten des Impffonds in Thüringen.

Die Abgabe des Impfstoffs erfolgt unter Beifügung des entsprechenden Zubehörs (Spritzen und Kanülen). Weitere für die Impfung benötigte Verbrauchsmaterialien (z.B. Tupfer, Pflaster, Desinfektionsmittel) werden nicht vom Land zur Verfügung gestellt.

Dokumentation

Die Ärzte führen eine Impfdokumentation entsprechend der internen individuellen Praxisdokumentation durch. Ergänzend erfolgt eine nicht personenbezogene Dokumentation in Form von Impflisten, die neben der Anzahl der Impfungen die Zuordnung zu den Indikationsgruppen nach den Empfehlungen der STIKO enthält und wöchentlich montags an das örtliche Gesundheitsamt (GA) zu übermitteln ist (Formular Seite 13).

Die Influenzaschutzimpfung-GKV-Leistungspflichtverordnung geht davon aus, dass die Impfungen vom ÖGD koordiniert durchgeführt werden. Die GÄ verfügen auf Grund der Rückmeldungen aus dem Regelsystem und aus dem Betrieblichen Gesundheitswesen einerseits und auf Grund der Dokumentation der in eigener Verantwortung durchgeführten Impfungen andererseits (Formular Seite 14) über eine genaue Datenlage zum Impfstand in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die GÄ melden diese Daten in den ihnen zur Verfügung gestellten Tabellen per E-Mail wöchentlich jeweils dienstags bis 16.00 Uhr für die vergangene Kalenderwoche weiter an das

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

dokuH1N1@tmsfg.thueringen.de

Kosten

Die entstehenden Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Kosten für den Impfstoff, die Zubehör- und Verbrauchsmittel, die Logistik, die Klärung der Indikation und Kontraindikation, die Aufklärung der zu impfenden Personen, die Verabreichung des Impfstoffs, die entsprechende Dokumentation einschließlich der Weiterleitung der Impflisten an das zuständige GA durch den Arzt, die Fondsverwaltung und die Abrechnung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT).

Eine Finanzierung von Impfstoff und Impfleistung erfolgt gegenwärtig nur für den von den Ländern vertraglich bezogenen Impfstoff PANDEMRIX® von GSK.

Impfung Neue Influenza vs. saisonale Influenza

Es wird davon ausgegangen, dass die Impfstoffe gegen saisonale und Neue Influenza A/H1N1 gleichzeitig verimpft werden können, da es sich in beiden Fällen um Totimpfstoffe handelt. Eine gleichzeitige Impfung sollte an unterschiedlichen Injektionsstellen erfolgen. Zur Nachverfolgung unerwünschter Arzneimittelwirkungen kann eine getrennte Impfung im Abstand von ca. 2 Wochen von Vorteil sein. Die Impfstoffzulassung ist unbedingt zu beachten, die auch hinsichtlich des Abstandes zu anderen Impfungen Vorgaben enthalten wird.

2. Impfung des Schlüsselpersonals

Schlüsselpersonal gemäß der ISchGKVLV sind Personen, die in Krankenhäusern, Arzt- und Zahnarztpraxen, Einrichtungen der stationären und ambulanten Pflege, Einrichtungen der stationären Rehabilitation, Apotheken, im Rettungsdienst, im Krankentransport, in Gesundheitsämtern oder in nach den §§ 16 und 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden tätig sind, sowie Personen, die bei den Vollzugspolizeien und den Feuerwehren tätig sind.

Angesichts der Tatsache, dass mit Beginn der Lieferung nur eine beschränkte Menge an Impfdosen zur Verfügung steht, wird das Schlüsselpersonal vorrangig geimpft. Dazu gibt das TLLV Impfstoff in entsprechenden Anteilen an die GÄ ab.

Mit der Entgegennahme des Impfstoffs durch die GÄ geht die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Transport, die Lagerung und Dokumentation an die Impfärzte der

GÄ über. Sie endet erst mit der Übernahme des Impfstoffs oder Teile davon durch den nachfolgenden Abnehmer und geht an diesen über.

Die Abgabe von Teilmengen aus der Originalpackung des Impfstoffs und die Zufügung des erforderlichen Zubehörs (Spritzen, Kanülen) erfolgen fachgerecht durch die GÄ. Vials aus einer Originalpackung sind dabei wegen der zusammengehörigen Chargennummern in den Originalpackungen immer getrennt von Teilmengen aus anderen Packungen zu verpacken. Den ausgeeinzelten Vials sind u. a. Beipackzettel und die Chargennummer der Originalpackung beizufügen.

Beim Schlüsselpersonal werden drei Gruppen unterschieden:

Die erste Gruppe sind diejenigen, bei denen arbeitsschutzrechtliche Vorschriften eine Impfverpflichtung durch den Arbeitgeber vorsehen (z.B. Mitarbeiter, die in Laboren oder am infizierten Patienten tätig sind). In diesen Fällen liegt die Pflicht zur Kostentragung beim Arbeitgeber. Der Arbeitgeber teilt seinen konkreten Bedarf dem GA mit. Die Impfung erfolgt durch die jeweiligen Betriebsärzte oder die GÄ. Das GA stellt den Impfstoff einschl. Zubehör (Spritzen und Kanülen) sowie anteiliger Kosten für Beschaffung, Lagerung, Logistik, Vereinzelnung sowie Fondsverwaltung in Höhe von 8,43 Euro und ggf. bei Bedarf seine Impfdienstleistung für den Arbeitgeber kostenpflichtig zur Verfügung. Eine Rechnungslegung gegenüber dem Impffonds in Thüringen erfolgt nicht (kein Leistungsanspruch an die Sozialversicherung bzw. andere Kostenträger), jedoch wird die eingeforderte Kostenerstattung für den Impfstoff einschl. Zubehör von 8,43 Euro an den Impffonds abgeführt.

Die zweite Gruppe des Schlüsselpersonals besteht aus Personen, bei denen die Impfung nicht aus Gründen des Arbeitsschutzes erforderlich ist und der jeweilige Arbeitgeber sich freiwillig bereit erklärt, seine Beschäftigten impfen zu lassen. In diesen Fällen trägt der Arbeitgeber die Kosten für die Impfdienstleistung (etwa durch den Betriebsärztlichen Dienst). Der Impfstoff einschließlich Zubehör wird vom GA kostenfrei dem impfenden Arzt zur Verfügung gestellt. Die Kosten für den Impfstoff einschl. Zubehör sowie anteiliger Kosten für Beschaffung, Lagerung, Logistik, Vereinzelnung sowie Fondsverwaltung in Höhe von 8,43 Euro übernimmt der Impffonds in Thüringen.

Die Impfung der niedergelassenen Ärzte und deren Personal erfolgt nach Absprache mit dem ÖGD soweit wie möglich in der Praxis durch die Praxisärzte selbst oder durch den ÖGD. Für das Krankenhauspersonal ist die Impfung im jeweiligen Krankenhaus vorgesehen. Dazu wird der Impfstoff von den GÄ an die Impfstellen in den Krankenhäusern weitergegeben.

Polizeiangehörige erhalten ihre Impfung durch den polizeiärztlichen Dienst in Verantwortung des Thüringer Innenministeriums. Der polizeiärztliche Dienst erhält Impfdosen und Zubehör über das TLLV oder ggf. durch das zuständige GA.

Die dritte Gruppe besteht aus allen sonstigen Personen, die zum Schlüsselpersonal gehören. Sie werden in Verantwortung der GÄ in Impfstellen außerhalb der Krankenhäuser geimpft. Die zusätzlich den GÄ entstehenden (und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unterliegenden) Kosten bis zu einer Höhe von 5 Euro je Impfung trägt der Impffonds in Thüringen.

Die Impfung der Mitglieder von Feuerwehren, Rettungsdienst, Katastrophenschutz sowie der Justizvollzugsangestellten erfolgt ebenfalls in der Verantwortung der GÄ.

Über Aufrufe in den Medien sollen die entsprechenden Personengruppen des Schlüsselpersonals veranlasst werden, bei der Impfstelle des zuständigen GA vorzusprechen, um geimpft zu werden.

3. Impfung der weiteren nach der Influenzaschutzimpfung-GKV-Leistungspflichtverordnung (ISchGKVLV) impfberechtigten Personen

Verimpfung im Regelsystem

Die Impfung der Bevölkerung wird grundsätzlich über den niedergelassenen Bereich der ärztlichen Versorgung umgesetzt.

In Verantwortung des TLLV werden die Originalpackungen einschließlich Spritzen und Kanülen über zwei vertraglich gebundene Großhändler in Thüringen an die Apotheken geliefert. Die niedergelassenen Ärzte beziehen den Impfstoff kostenfrei über ein Sonderrezept bei den Apotheken. Sie erhalten den Impfstoff in Mehrdosenbehältnissen

à 10 Impfdosen (Antigen und Adjuvans getrennt) incl. Zubehör (Spritzen, Kanülen), Beipackzettel und Chargendokumentation. Bei der Lagerung und Verimpfung hat der Arzt dafür Sorge zu tragen, dass ein Verlust von Impfstoff vermieden wird. Eine Haftung des Arztes besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Finanzierung des Impfstoffs ist folgendermaßen geregelt: Aus dem Vertrag mit dem Hersteller ist zunächst das Land zur Tragung der Kosten für den Impfstoff verpflichtet. Eine Refinanzierung erfolgt dann aus dem Impffonds in Thüringen.

Die Großhändler rechnen über das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) gegenüber dem Impffonds in Thüringen die Kosten für die Kühllagerung der Impfstoffe sowie eine Pauschale für ausgelieferte Packungen an die Apotheken ab. Die durch die Apothekenleistung entstehenden Kosten werden ebenfalls gegen Rechnung (über das TMSFG) durch den Impffonds in Thüringen getragen, wobei die Apotheken ihre Dienstleistung unter Vorlage der Kopien der Sonderrezepte abrechnen.

Grundlage für dieses System ist eine lückenlose Dokumentation gegenüber der Fondsverwaltung durch das TLLV, die Großhändler und die Apotheken.

Der niedergelassene Arzt rechnet seine Dienstleistung über eine Pauschale (enthält Personal- und Sachkosten) in Höhe von 5 Euro gegenüber der KVT entsprechend der Impfvereinbarung ab. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem TMSFG und dem jeweiligen niedergelassenen Arzt. Für gesetzlich Krankenversicherte sind für die Abrechnung der erbrachten Impfleistungen die von der KVT mitgeteilten Gebührenordnungspositionen zu verwenden. Die KVT rechnet schließlich mit einer Sammelrechnung gegenüber dem Impffonds in Thüringen ab.

Ergänzende Verimpfung durch die GÄ

Die GÄ können sich subsidiär an der Impfung der Bevölkerung beteiligen. Die zusätzlich den GÄ entstehenden (und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unterliegenden) Kosten bis zu einer Höhe von 5 Euro je Impfung trägt der Impffonds in Thüringen. Die Impfvereinbarung gilt entsprechend dem Regelsystem auch für die GÄ.

Des Weiteren können die GÄ die Impfung in Betrieben und Einrichtungen unterstützen, in denen die Arbeitgeber ihre Belegschaft freiwillig, d. h. ohne einen arbeitsschutzrechtlichen Leistungsanspruch impfen lassen wollen (wie es teilweise bei Impfungen gegen die saisonale Influenza durch die jeweiligen betriebsärztlichen Dienste bereits Praxis ist). Der Impfstoff einschließlich Zubehör wird vom GA kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Kosten für den Impfstoff einschl. Zubehör sowie anteiliger Kosten für Beschaffung, Lagerung, Logistik, Vereinzeln sowie Fondsverwaltung in Höhe von 8,43 Euro trägt der Impffonds in Thüringen. Die Dienstleistung des Impfers des betriebsärztlichen Dienstes wird nicht vom Impffonds in Thüringen erstattet.

4. Der Impffonds in Thüringen

Anfang Oktober 2009 wurde im Freistaat Thüringen ein Fonds nach § 2 Abs. 1 ISchGKVLV bei der KVT mit der Bezeichnung „Impffonds in Thüringen“ errichtet.

Impffonds in Thüringen
bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
E-Mail: katrin.meyer@kvt.de
Fax: 03643 559-291

Die GKV zahlt im Jahr 2009 entsprechend der ISchGKVLV und der Impfvereinbarung auf Basis der Mitgliederzahlen innerhalb eines festgelegten Zahlungszieles ein.

Analog dazu soll auch die Einzahlung der PKV pauschal nach der Zahl ihrer Versicherten erfolgen, wobei sich die Beihilfe zu 30 % an dieser Einzahlung beteiligt. Eine Rechnungsstellung des impfenden Arztes über die Gebührenordnung für Ärzte an die privatversicherte Person ist nicht vorgesehen.

Sonstige Kostenträger können sich ebenfalls analog der Impfvereinbarung beteiligen und entsprechend pauschal nach Anteil der durch sie vertretenen Personen in den Impffonds in Thüringen einzahlen.

Die Rechnungslegung gegenüber den Kostenträgern erfolgt durch den Impffonds in Thüringen.

Es erfolgt eine rechtssichere Verwaltung des Geldes im Impffonds in Thüringen. Die Fondsverwaltung ist so kostengünstig wie möglich zu organisieren und erfolgt rechtlich abgegrenzt.

Aus dem Impffonds in Thüringen werden gezahlt:

- die Kosten des Landes einschließlich der Kosten des TLLV für die Beschaffung und Lagerung des Impfstoffs und des Zubehörs, für die Logistik und die Vereinzelung,
- die Kosten der Großhändler und Apotheken für die Lagerung, Logistik und Vereinzelung,
- die Kosten der Dienstleistung der Verimpfung durch die niedergelassenen Ärzte und durch die GÄ,
- sowie die Kosten für die Abrechnung und die Fondsverwaltung.

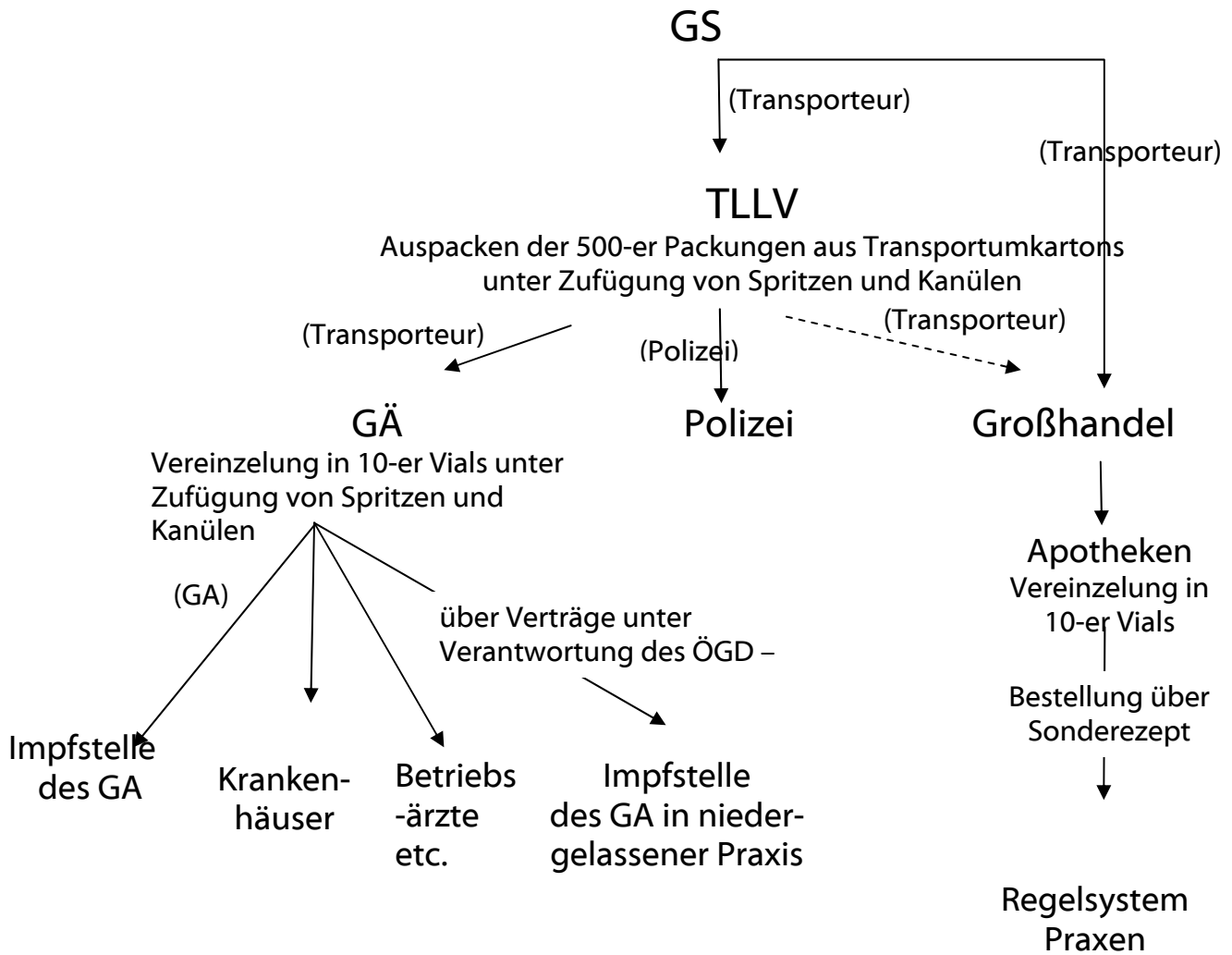
Abrechnungen mit dem Impffonds in Thüringen werden über Sammelrechnung mit nichtpersonenbezogenen Daten vorgenommen.

Nach Ende der Gesamtverimpfung findet die Abrechnung evtl. zuviel gezahlter Beträge entsprechend der Einzahlung und des Verbrauchs/des Umfangs der Verimpfung gegenüber den Kostenträgern statt.

5. Schlussbemerkung

Das Impfkonzert des Freistaats Thüringen für die Impfung gegen die Neue Influenza A/H1N1 wird kontinuierlich an die jeweilige epidemiologische Situation, an neue Erkenntnisse aus medizinischen Studien und klinischen Erfahrungen und damit verbundene Empfehlungen des Robert Koch und des Paul-Ehrlich-Instituts sowie an gemeinsame Beschlusslagen von Bund und Ländern angepasst.

Logistikfließschema



Schlüsselpersonal & sonstige Bevölkerung
(subsidiär)

Risikogruppen & sonstige Bevölkerung

Entsendende Einrichtung:
(Stempel)

Meldeformular zur Mitteilung durchgeführter Schutzimpfungen gegen die Neue Influenza A/H1N1 an das örtlich zuständige Gesundheitsamt

Adresse des
Gesundheitsamtes:

Telefaxnummer des
Gesundheitsamtes:

E-Mail-Adresse des
Gesundheitsamtes:

Meldewoche:		
durchgeführte Schutzimpfungen gegen die Neue Influenza A/H1N1 insgesamt	Erstimpfungen insgesamt:	Wiederholungs- impfungen insgesamt:

davon nach Indikationsgruppen gemäß STIKO-Empfehlung zur Impfung gegen die Neue Influenza A/H1N1

1. Beschäftigte im Gesundheitsdienst und in Wohlfahrtspflege mit Kontakt zu Patienten oder infektiösem Material sowie anderes Schlüsselpersonal gemäß Influenzaschutzimpfung-GKV- Leistungspflichtverordnung*1		
2. Personen ab einem Alter von 6 Monaten mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens *2		
3. Schwangere (vorzugsweise ab dem 2. Trimenon) und Wöchnerinnen		
4. Haushaltskontaktpersonen, die eine mögliche Infektionsquelle für ungeimpfte Risikogruppen (s. 2. und 3. und Säuglinge unter 6 Monaten) sein können		
5. alle übrigen Personen ab dem Alter von 6 Monaten bis 24 Jahren		
6. alle übrigen Personen im Alter von 25 bis 59 Jahren		
7. alle übrigen Personen ab 60 Jahre		

*1 dazu zählen: Personen, die in Krankenhäusern, Arzt- und Zahnarztpraxen, Einrichtungen der stationären und ambulanten Pflege, Einrichtungen der stationären Rehabilitation, Apotheken, im Rettungsdienst, im Krankentransport, in Gesundheitsämtern oder in nach den §§ 16 und 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden tätig sind, sowie Personen, die bei den Vollzugspolizeien und den Feuerwehren tätig sind.

*2 wie zum Beispiel: chronische Erkrankungen der Atmungsorgane, chronische Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenerkrankungen. Malignome, Diabetes und andere Stoffwechselkrankheiten, neurologische und neuromuskuläre Grundkrankheiten, angeborene und erworbene Immundefekte mit T- oder B-zellulärer Restfunktion, HIV-Infektion

Hinweis: Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular einmal wöchentlich am Montag der auf die Meldewoche folgenden Woche an das örtlich zuständige Gesundheitsamt per Fax oder per E-Mail zurück.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Entsendende Einrichtung:
(Stempel)

**Meldeformular zur Mitteilung durchgeführter Schutzimpfungen gegen die
Neue Influenza A/H1N1 des Gesundheitsamts über subsidiär geimpfte
Personen der Risikogruppen bzw. der sonstigen Bevölkerung**

Adresse des
Gesundheitsamtes:

Telefaxnummer des
Gesundheitsamtes:

E-Mail-Adresse des
Gesundheitsamtes:

Meldewoche:		
durchgeführte Schutzimpfungen gegen die Neue Influenza A/H1N1 insgesamt	Erstimpfungen insgesamt:	Wiederholungs- impfungen insgesamt:
davon Personen ohne Kostenträger (Kostenträger wären GKV/PKV/Bundesamt für Zivildienst)		
davon nach Indikationsgruppen gemäß STIKO-Empfehlung zur Impfung gegen die Neue Influenza A/H1N1		
1. Beschäftigte im Gesundheitsdienst und in Wohlfahrtspflege mit Kontakt zu Patienten oder infektiösem Material sowie anderes Schlüsselpersonal gemäß Influenzaschutzimpfung-GKV-Leistungspflichtver- ordnung*1		
2. Personen ab einem Alter von 6 Monaten mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens *2		
3. Schwangere (vorzugsweise ab dem 2. Trimenon) und Wöchnerinnen		
4. Haushaltskontaktpersonen, die eine mögliche Infektionsquelle für ungeimpfte Risikogruppen (s. 2. und 3. und Säuglinge unter 6 Monaten) sein können		
5. alle übrigen Personen ab dem Alter von 6 Monaten bis 24 Jahren		
6. alle übrigen Personen im Alter von 25 bis 59 Jahren		
7. alle übrigen Personen ab 60 Jahre		

*1 dazu zählen: Personen, die in Krankenhäusern, Arzt- und Zahnarztpraxen, Einrichtungen der stationären und ambulanten Pflege, Einrichtungen der stationären Rehabilitation, Apotheken, im Rettungsdienst, im Krankentransport, in Gesundheitsämtern oder in nach den §§ 16 und 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden tätig sind, sowie Personen, die bei den Vollzugspolizeien und den Feuerwehren tätig sind.

*2 wie zum Beispiel: chronische Erkrankungen der Atmungsorgane, chronische Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenerkrankungen. Malignome, Diabetes und andere Stoffwechselerkrankungen, neurologische und neuromuskuläre Grundkrankheiten, angeborene und erworbene Immundefekte mit T- oder B-zellulärer Restfunktion, HIV-Infektion

Hinweis: Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular einmal wöchentlich am Montag der auf die Meldewoche folgenden Woche an das örtlich zuständige Gesundheitsamt per Fax oder per E-Mail zurück.

.....
Datum

.....
Unterschrift